

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und  
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung  
der Stadt Obernkirchen  
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 29.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt I**

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeines

**Abschnitt II**

Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz  
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht  
§ 4 Beitragsmaßstab  
§ 5 Beitragssatz  
§ 6 Beitragspflichtige  
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht  
§ 8 Vorausleistungen  
§ 9 Veranlagung und Fälligkeit  
§ 10 Ablösung

**Abschnitt III**

Abwassergebühren

§ 11 Grundsatz  
§ 12 Gebührenmaßstäbe  
§ 13 Gebührensätze  
§ 14 Gebührenpflichtige  
§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht  
§ 16 Erhebungszeitraum  
§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

**Abschnitt IV**

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 18 Entstehen des Erstattungsanspruchs und Fälligkeit

**Abschnitt V**

Gemeinsame Vorschriften

§ 19 Auskunftspflicht  
§ 20 Anzeigepflicht  
§ 21 Ordnungswidrigkeiten  
§ 22 Datenverarbeitung  
§ 23 Inkrafttreten

**Abschnitt I:**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Obernkirchen, nachstehend Stadt genannt, betreibt zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 29.05.2002
- a) Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) Anlagen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
  - c) Anlagen zur Beseitigung des in dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen anfallenden Abwassers
- als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt verlangt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge),
  - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren) sowie

- c) Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis zum Kontrollschacht).

## **Abschnitt II: Abwasserbeitrag**

### **§ 2 Grundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten der erstmaligen Kanalanschlussleitungen (Grundstücksanschlusskanal) einschl. Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (3) Unberührt von der Beitragserhebung bleiben die Aufwendungen, die der Grundstückseigentümer gemäß § 4 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung oder vergleichbarer Sachverhalte übernimmt.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die der jeweilige Anschluss- und Benutzungszwang gilt, die an die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
  - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Eine Vielzahl solcher Flächen oder Teile von ihnen gelten ausnahmsweise dann als ein Grundstück, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellungen oder tatsächlicher Geländeverhältnisse selbständig nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, die zusammenzufassenden Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander grenzen und die Eigentumsverhältnisse identisch sind.

### **§ 4 Beitragsmaßstab**

#### **I. Schmutzwasser**

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoß im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoß gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,

3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
    - a) wenn es an die Straße angrenzt, zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
    - b) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
    - c) wenn es über die sich nach Nr. 3a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
  4. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75% der Grundstücksfläche,
  5. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßig Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken
1. für die ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
  2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet.
  3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
  4. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
  5. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach 1. bis 3., wenn die Zahl der Vollgeschosse nach 1., die Höhe der baulichen Anlagen nach 2. oder die Baumassenzahl nach 3. überschritten wird.
  6. soweit kein Bebauungsplan besteht
    - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoß,
  7. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
    - a) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
    - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach 1. bis 3.,

8. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoß.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## II. Niederschlagswasser

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Hierbei wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75% der Grundstücksflächen in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Abs. 2.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
  2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplätze	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
  3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
  4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2.
  5. Die Gebietseinordnung gem. Abs. 4 richtet sich für Grundstücke, die
    - a) im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan
    - b) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung.

## § 5

### Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigungsanlage je qm Beitragsfläche 4 Euro.
  - b) für die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage je qm Beitragsfläche 5 Euro.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## § 6

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 8 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 dieser Satzung gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

## **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 10 Ablösung**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung von Beiträgen durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrags ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabs und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrags wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### **Abschnitt III: Abwassergebühren**

## **§ 11 Grundsatz**

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren erhoben.

## **§ 12 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (1.1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Abwasser.
- (2.1) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermeßeinrichtungen ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird. Die eingeleiteten Mengen sind durch Einbau von Wassermeßeinrichtungen zu ermitteln,
  - d) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Vorhandensein einer Abwassermeßeinrichtung.
- (2.2) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stelle.
- (2.3) Die Wasser- bzw. Abwassermengen nach Absatz 2.1 lit. b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt oder das zuständige Wasserversorgungsunternehmen diese nicht selbst abliest. Sie sind durch Wasserzähler/Abwassermeßeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler/Abwassermeßeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wasser- bzw. Abwassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermengen auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs bzw. der Vorjahreseinleitmenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (2.4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Abwassermenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (2.5) Wird eine Ablesung nicht ermöglicht oder unterbleibt die schriftliche Anzeige nach Abs. 2.3 Satz 1, kann die Stadt ebenfalls auf die in Abs 2.4 beschriebene Weise schätzen.
- (2.6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraums innerhalb zweier Monate schriftlich bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 2.3 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Stadt kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge sowie des Verschmutzungsgrades amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung führt, die Stadt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (2.7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Groß- und Kleinviehhaltung mit getrennten Wasseruhren für den Wohnbereich und die Stallungen werden, soweit die Entnahmemengen in Wohnungs- und Stallungsbereich im Rahmen von plausiblen Erfahrungswerten liegen, nur die für den Wohnbereich gemessenen Schmutzwassermengen für die Schmutzwassergebühr berücksichtigt.
- (2.8) Für landwirtschaftliche Betriebe mit Groß- und Kleinviehhaltung ohne getrennte Wasseruhren wird die eingeleitete Schmutzwassermenge mit 45 m<sup>3</sup> jährlich für jede auf dem Grundstück wohnende Person angesetzt. Als auf dem Grundstück wohnend gilt jede Person, die am 01.01. des Veranlagungsjahres ordnungsbehördlich dort gemeldet ist. Dasselbe gilt, wenn zwar getrennte Wasseruhren vorhanden sind, die Verbrauchsmengen aber außerhalb plausibler Erfahrungswerte liegen.
- (3) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird auf der Grundlage der tatsächlich überbauten und befestigten Grundstücksfläche (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) erhoben, von der unmittelbar oder mittelbar Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen kann. Dabei ist in Verbindung mit dem bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang immer dann von einer tatsächlichen Inanspruchnahme auszugehen, wenn die öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasserbeseitigung“ betriebsfertig hergestellt ist und eine Anschlussmöglichkeit für das betreffende Grundstück besteht. Als Berechnungseinheit gilt jeder Quadratmeter überbauter bzw. befestigter Grundstücksfläche des Flächenbestandes eines Grundstücks zum 01.01. eines Kalenderjahres. Veränderungen der Berechnungseinheiten im laufenden Kalenderjahr finden somit erst bei der nächsten Abrechnung Berücksichtigung. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Anforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Flächen schriftlich mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen. Kommt der Gebührenpflichtige seinen Mitteilungspflichten nach dieser Satzung nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die fehlenden Angaben schätzen.
- (4) Für Grubeninhalt und Fäkalschlamm, der aus abflußlosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen und zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, bemisst sich die Benutzungsgebühr nach der Menge des entnommenen Grubeninhalts oder Fäkalschlammes in m<sup>3</sup>.

### **§ 13 Gebührensätze**

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,97 Euro/m<sup>3</sup>.
- (2) Die Niederschlagsentwässerungsgebühr beträgt je Berechnungseinheit 0,32 Euro jährlich.
- (3) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so hat der Einleiter sich in einer Sondervereinbarung zu verpflichten, die aus der Starkverschmutzung resultierenden Mehrkosten der Abwasserbehandlung zu tragen (§ 8 Abs. 13 Abwassersatzung). Als stark verschmutzt gilt Abwasser, das im Vergleich zu normalem häuslichen Abwasser einen mindestens doppelten Lasteneintrag an CSB oder BSB<sub>5</sub> aufweist.
- (4) Die Gebühr für die Benutzung der dezentralen Abwasseranlagen beträgt je m<sup>3</sup>
- a) für den Inhalt, der aus abflußlosen Gruben entnommen und abgefahren wird, 33 Euro,
  - b) für Fäkalschlamm, der aus Kleinkläranlagen entnommen und abgefahren wird, 50 Euro.

## **§ 14 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte sowie Nießbraucher oder sonstige zur dinglichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Gebührenpflichtig ist außerdem derjenige, der die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nimmt.
- (2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den Eigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekanntgegeben.
- (3) Abs. 1 gilt entsprechend für die Gebühr nach § 11 Abs. 4, die für die Abfuhr der Inhalte aus Kleinkläranlagen oder abflußlosen Gruben erhoben wird.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Der Wechsel des Zahlungspflichtigen ist der Stadt mitzuteilen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Wird ein Grundstück an die der Schmutzwasserbeseitigung oder an die der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der entsprechenden Leistung mit dem Anschluss des Grundstücks an die entsprechende Einrichtung. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser endet.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Niederschlagsentwässerungsgebühr vom Beginn des Monats an erhoben, der dem Anschluß nachfolgt. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Niederschlagsentwässerungsgebühr bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage entsteht mit der Übergabe des Abwassers bzw. des Fäkalschlammes in den Schlammsaugwagen.

## **§ 16 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht. Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr, an dessen Anfang die Gebührenschild entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser/Abwassermeßeinrichtungen ermittelten Wasser- bzw. Abwassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, deren Ende jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

## **§ 17 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnenden Schmutzwassergebühren sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres durch Bescheid festgesetzt wird. Die Niederschlagswassergebühren sind in vierteljährlichen, gleichmäßigen Teilbeträgen zu je  $\frac{1}{4}$  am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. zu zahlen. Die Gebühren sind an die in der Zahlungsaufforderung angegebenen Stelle und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrundegelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch/der Abwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Den Verbrauch/die Abwassermenge des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, kann die Stadt den Verbrauch/die Abwassermenge schätzen. Beim Niederschlagswasser werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zugrunde gelegt.

- (3) Abschlusszahlungen und Erstattungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnungen werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres fällig bzw. verrechnet. Abschlusszahlungen und Erstattungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheids fällig.
- (4) Die Heranziehung zur Gebühr für die Abfuhr der Inhalte aus Grundstücksabwasseranlagen erfolgt ebenfalls durch Bescheid und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.
- (5) Schmutzwassergebührenbescheide der Stadt auf der Grundlage dieser Satzung können mit der Frischwasserverbrauchsabrechnung der Stadtwerke Bückeberg/Obernkirchen GmbH auf einem Formular verbunden werden. Die Stadtwerke Bückeberg/Obernkirchen GmbH zieht in diesen Fällen die Gebühren im Auftrage der Stadt Obernkirchen ein (Inkasso) und ist zur Entgegennahme der Zahlungen auf die Abwassergebühren befugt.

Die Fälligkeit der Abwassergebühren richtet sich dann nach den Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Preisen, Bedingungen und Hinweisen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Bückeberg/Obernkirchen GmbH, jeweils in ihrer geltenden Fassung.

Die Niederschlagswassergebühren können von der Stadt Obernkirchen zusammen mit anderen grundstücksbezogenen Gebühren erhoben werden.

#### **Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

##### **§ 18**

##### **Entstehung des Erstattungsanspruchs und Fälligkeit**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlusskanal einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück) sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung bzw. Beseitigung des jeweiligen Grundstücksanschlusses.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften**

##### **§ 19**

##### **Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen oder ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben das zu ermöglichen und die mit der Ermittlung beauftragten Dienstkräfte der Stadt im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

##### **§ 20**

##### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

##### **§ 21**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- a) § 12 Abs. 2.3 Sätze 1 und 2 der Stadt nicht innerhalb eines Monats die Wasser- bzw. Abwassermengen nach Absatz 2.1 lit. b) und c) anzeigt,
  - b) § 12 Abs. 3 die erstmaligen Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr nicht binnen eines Monats nach Aufforderung mitteilt oder spätere Änderungen der Berechnungsgrundlagen nicht fristgerecht anzeigt.
  - c) §§ 19 und 20 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 22 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenverpflichtungen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten durch die Stadt Obernkirchen zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Wasserversorgung, der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Stellen und Ämtern (Wasserversorger, Gemeinden, Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.

## **§ 23 Inkrafttreten**

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen und Vorschriften außer Kraft:
  - a) Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Obernkirchen (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung) vom 17. Juni 1993 in der Fassung der 3. Änderungsfassung vom 18.04.1996.
  - b) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 22. Juni 1987 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.07.2000.

Obernkirchen, den 29.05.2002

### **Stadt Obernkirchen**

Sassenberg  
Bürgermeister

Mevert  
Stadtdirektor

Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 2002/Nr.13 vom 19.6.2002, Seite 461  
Eine Berichtigung (Korrektur des Sitzungstermins des Rates vom 29.2.2002 auf den 29.5.2002) wurde im Abl.  
RBHan. Nr. 15 vom 17.7.2002 auf Seite 514 veröffentlicht.